

Statuten

Gültig ab 01.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Verwendete Begriffe	5
2. Allgemeine Bestimmungen	6
2.1 Allgemeines	6
Art. 1 Name und Zweck	6
Art. 2 Schattenrechnung	6
Art. 3 Vorsorgepläne	6
2.2 Gemeinsame Bestimmungen zur Versicherungspflicht	6
Art. 4 Versicherungspflichtige Mitarbeitende	6
Art. 5 Ausschluss der freiwilligen Versicherung	7
Art. 6 Beginn des Versicherungsschutzes	7
Art. 7 Ende des Versicherungsschutzes	7
Art. 8 Gesundheitsprüfung	7
Art. 9 Unbezahlter Urlaub	8
Art. 10 Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag	8
2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu den Versicherungsgrundlagen	8
Art. 11 Berechnung des massgebenden Alters	8
Art. 12 Pensionierungsalter	8
2.4 Gemeinsame Bestimmungen zum Einkauf von Vorsorgeleistungen	9
Art. 13 Einkauf von Vorsorgeleistungen beim Eintritt	9
Art. 14 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen	9
3. Rentenplan	10
3.1 Versicherungsgrundlagen	10
Art. 15 Anrechenbarer Jahreslohn	10
Art. 16 Koordinationsbetrag	10
Art. 17 Versicherter Lohn	10
3.2 Finanzierung	10
Art. 18 Beitragspflicht	10
Art. 19 Höhe der Beiträge	10
Art. 20 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen	11
Art. 21 Sparguthaben einer versicherten Person	11
Art. 22 Sparguthaben einer invaliden Person	11
Art. 23 Zinssatz für das Sparguthaben	11
3.3 Leistungen	12
Art. 24 Übersicht über die Leistungen	12
3.3.1 Altersleistungen	12
Art. 25 Altersrente	12
Art. 26 Alterskapital	12
Art. 27 AHV-Ersatzrente	13
Art. 28 Vorzeitige Teilpensionierung	13
3.3.2 Hinterlassenenleistungen	13
Art. 29 Ehepartner- oder Lebenspartnerrente	13
Art. 30 Rente an geschiedene/-n Ehepartner/-in	14
Art. 31 Waisenrente	14
Art. 32 Todesfallkapital	15
3.3.3 Invalidenleistungen	15
Art. 33 Invalidenrente	15
Art. 34 Invaliden-Kinderrente	16
Art. 35 Beitragsbefreiung	16

3.4	Zusatzkonto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	16
Art. 36	Eröffnung eines Zusatzkontos	16
Art. 37	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto	16
Art. 38	Guthaben auf dem Zusatzkonto einer versicherten Person	17
Art. 39	Guthaben auf dem Zusatzkonto einer invaliden Person	17
Art. 40	Zinssatz für das Guthaben auf dem Zusatzkonto	17
Art. 41	Verwendung des Zusatzkontos	17
4.	Kapitalplan	18
4.1	Versicherungspflicht	18
Art. 42	Versicherte Personen	18
4.2	Versicherungsgrundlagen	18
Art. 43	Versicherter Lohn	18
4.3	Finanzierung	18
Art. 44	Höhe der Beiträge	18
Art. 45	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Kapitalkonto	18
Art. 46	Guthaben auf dem Kapitalkonto einer versicherten Person	18
Art. 47	Guthaben auf dem Kapitalkonto einer invaliden Person	19
Art. 48	Zinssatz für das Guthaben auf dem Kapitalkonto	19
4.4	Leistungen	19
Art. 49	Übersicht über die Leistungen	19
4.4.1	Altersleistungen	19
Art. 50	Alterskapital	19
4.4.2	Invalidenleistungen	20
Art. 51	Invalidenrente	20
Art. 52	Beitragsbefreiung	20
4.4.3	Hinterlassenenleistungen	20
Art. 53	Ehepartner- oder Lebenspartnerrente	20
Art. 54	Todesfallkapital	20
5.	Austritt	21
Art. 55	Voraussetzung	21
Art. 56	Höhe der Austrittsleistung	21
Art. 57	Verwendung der Austrittsleistung	21
6.	Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen	22
6.1	Koordination der Leistungen, Vorleistungen	22
Art. 58	Koordination der Leistungen	22
Art. 59	Sicherung der Leistungen, Vorleistung	22
6.2	Auszahlungsbestimmungen	23
Art. 60	Auszahlungsbestimmungen	23
6.3	Anpassung der laufenden Renten	23
Art. 61	Anpassung der laufenden Renten	23
6.4	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	23
Art. 62	Ehescheidung	23
Art. 63	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	24
7.	Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation	25
Art. 64	Finanzielles Gleichgewicht	25
Art. 65	Teilliquidation	25

8. Organisation und Verwaltung	26
Art. 66 Organe und Schweigepflicht	26
Art. 67 Zusammensetzung der Verwaltungskommission	26
Art. 68 Aufgaben der Verwaltungskommission	26
Art. 69 Beschlussfassung der Verwaltungskommission	26
Art. 70 Die Geschäftsführung	27
9. Informations- und Meldepflichten	28
Art. 71 Information der versicherten Personen	28
Art. 72 Auskunft- und Meldepflicht der versicherten Person	28
10. Übergangs- und Schlussbestimmungen	29
Art. 73 Übergangsbestimmungen	29
Art. 74 Anwendung und Änderung der Statuten	29
Art. 75 Rechtspflege	29
Art. 76 In-Kraft-Treten	29
Anhang	30
A 1 Höhe der Beiträge im Rentenplan	30
A 2 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto im Rentenplan	31
A 3 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter	32
A 4 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto im Rentenplan	33
A 5 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Kapitalkonto im Kapitalplan	34

1. Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung	MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
AHVV	Verordnung über die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung	Ordentliches Pensionierungsalter	Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit dem Ersten des Monats nach dem 64. Geburtstag erreicht
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	Pensionskasse	Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank
Bank	Zürcher Kantonalbank (ZKB) sowie mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Firmen, die sich mittels einer Anschlussvereinbarung der Pensionskasse angeschlossen haben	Rentenbeziehende Person	Alle Personen, die gegenüber der Pensionskasse rentenberechtigt sind (einschliesslich solche im Rentenaufschub gemäss Art. 33 Abs. 2 sowie diejenigen Personen, denen infolge Überentschädigung keine Rentenzahlung ausgerichtet wird)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	Rentenplan	Basisvorsorgelösung, in welcher das Grundsalar (Jahreslohn) versichert ist und die versicherte Person aus drei Sparvarianten (Standard, Medium und Budget) wählen kann. Im Rentenplan werden ein Sparkonto und ein Zusatzkonto geführt
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	Sparguthaben	Guthaben der versicherten Person auf dem Sparkonto
Duoprimit	Die Altersleistungen basieren auf einem individuell geäußneten Sparguthaben, während die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität in Prozent des versicherten Lohns berechnet werden	Sparkonto	Konto des Rentenplans, welchem die Sparbeiträge der versicherten Person gutgeschrieben werden
Eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin	In eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) haben in diesem Reglement die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Statut von verheirateten Versicherten oder von Ehepartnern oder Ehepartnerinnen gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen	Standardplan	Standard-Vorsorgelösung im Rentenplan
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge	Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung	UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	Versicherte Person	In der Pensionskasse versicherte, aktive Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen der Bank
Kapitalkonto	Konto mit dem Guthaben der versicherten Person im Kapitalplan	WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
Kapitalplan	Vorsorgeplan, in welchem die AHV-pflichtigen, ausbezahlten variablen Vergütungen (Gratifikation) versichert sind	Zusatzkonto	Konto des Rentenplans mit dem Guthaben der versicherten Person zur Vorfinanzierung der Beseitigung der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck

¹ Die Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank (nachfolgend «Pensionskasse» genannt) ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung des öffentlichen Rechts.

² Die Verwaltungskommission erlässt diese Statuten aufgrund von § 27 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Bestimmungen.

³ Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Mitarbeitenden der Zürcher Kantonalbank sowie mit ihr verbundener Firmen, welche sich mittels eines Anschlussvertrags an die Pensionskasse angeschlossen haben (nachfolgend «Bank» genannt), gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen dieser Statuten, wobei die Anhänge A 1 bis 5 einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bilden.

⁴ Die Pensionskasse gewährleistet in jedem Fall die nach BVG vorgeschriebenen Mindestleistungen. Sie führt zu diesem Zweck für jede versicherte Person eine «Schattenrechnung», aus der das BVG-Altersguthaben und die Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.

Art. 2 Schattenrechnung

¹ Die eingebrachte Austrittsleistung wird entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Guthaben gutgeschrieben.

² Muss im Rahmen einer Scheidung ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person oder eines/-er Invalidenrentners/-in zugunsten des/der geschiedenen Ehepartners/-in übertragen werden, reduziert sich das BVG-Altersguthaben der versicherten Person bzw. des/der Invalidenrentners/-in anteilmässig, wobei die Invalidenrente gemäss BVG um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV2 gekürzt wird.

³ Erhält eine versicherte Person oder ein/-e Invalidenrentner/-in im Rahmen einer Scheidung die Übertragung einer Austrittsleistung oder eines Rentenanteils, wird diese entsprechend der Meldung der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Guthaben gutgeschrieben.

⁴ Bei einem Vorbezug gemäss Art. 63 reduziert sich das BVG-Altersguthaben der versicherten Person anteilmässig.

⁵ Bei der Rückzahlung eines Vorbezugs wird der BVG-Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben. Wurde ein Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem BVG-Altersguthaben im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum gesamten Altersguthaben zugewiesen.

⁶ Ein freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen hat keinen Einfluss auf die Höhe des BVG-Altersguthabens.

⁷ Wird die Austrittsleistung gemäss Art. 57 Abs. 1 auf verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen aufgeteilt, wird das BVG-Altersguthaben ebenfalls anteilmässig auf die beiden Einrichtungen aufgeteilt.

Art. 3 Vorsorgepläne

¹ Im Rentenplan wird das Grundsalar (Jahreslohn) nach dem Prinzip des Duoprimats versichert.

² Der versicherten Person wird im Rentenplan die Möglichkeit geboten, aus drei Sparvarianten (Standard, Medium und Budget) auszuwählen. Jeweils mit Wirkung auf den 1. April bzw. beim Eintritt kann die versicherte Person die Sparvariante auswählen (vgl. Art. 19).

³ In Ergänzung zu diesen Leistungen wird der versicherten Person die Möglichkeit geboten, ein Zusatzkonto zu eröffnen und durch freiwillige Einkäufe die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung auszukufen.

⁴ In den Kapitalplan wird die versicherte Person aufgenommen, sofern ihr eine AHV-pflichtige variable Vergütung (Gratifikation) ausbezahlt wird. Auf der variablen Vergütung werden in diesem Fall Beiträge erhoben, welche dem Kapitalkonto gutgeschrieben werden. Der Kapitalplan ist ebenfalls nach dem Prinzip des Duoprimats aufgebaut. Auch im Kapitalplan besteht für die versicherte Person eine Wahlmöglichkeit bzgl. der Höhe der Sparbeiträge (vgl. Art. 44).

2.2 Gemeinsame Bestimmungen zur Versicherungspflicht

Art. 4 Versicherungspflichtige Mitarbeitende

¹ In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, alle AHV-pflichtigen Mitarbeitenden der Bank ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Mitarbeitende

- a) deren AHV-pflichtiger Jahreslohn bei der Bank den Mindestlohn gemäss BVG nicht übersteigt;
- b) mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis; vorbehalten ist Abs. 3;

- c) die von der Pensionskasse bereits Altersleistungen beziehen bzw. bezogen haben oder die das ordentliche AHV-Rentalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- d) die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder die provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden;
- e) die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse schriftlich beantragen. Dies beinhaltet den Nachweis der Befreiung von der AHV-Pflicht.

³ Mitarbeitende mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn:

- das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird. Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt auf den Zeitpunkt, auf den die Verlängerung vereinbart wurde;
- mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall sind die Mitarbeitenden ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so sind die Mitarbeitenden ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

Art. 5 Ausschluss der freiwilligen Versicherung

Mitarbeitende, die bei mehreren Firmen beschäftigt sind, werden für den AHV-pflichtigen Jahreslohn versichert, sofern dieser den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt, den sie bei der Bank beziehen. Die freiwillige Mitversicherung vom Jahreslohn bei einer anderen Firma gemäss Art. 46 Abs. 1 BVG ist ausgeschlossen.

Art. 6 Beginn des Versicherungsschutzes

¹ Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis bei der Bank anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Mitarbeitende sich auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt sind.

² Die versicherte Person wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.

³ Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Dies bedeutet, dass

die Pensionskasse im Rentenplan bei Eintritt eines Ereignisses (Tod oder Arbeitsunfähigkeit, die zu einem späteren Zeitpunkt zur Invalidität oder Tod führt) während der Dauer des provisorischen Versicherungsschutzes nur die Mindestleistungen gemäss BVG erbringt. Die Pensionskasse macht die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 8 abhängig. In den Kapitalplan wird eine versicherte Person erst aufgenommen, wenn sie im Rentenplan definitiv versichert ist. Im Kapitalplan sind somit bis zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass kein Vorbehaltsgrund vorliegt resp. der Bekanntgabe eines Vorbehalts, keine Leistungen versichert.

Art. 7 Ende des Versicherungsschutzes

¹ Der Versicherungsschutz erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person bei der Bank endet.

² Der Versicherungsschutz erlischt ebenfalls, wenn der Mindestlohn gemäss BVG nicht mehr erreicht wird.

³ Die Ansprüche der austretenden versicherten Person werden durch die Art. 55 bis 57 geregelt.

⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Pensionskasse.

Art. 8 Gesundheitsprüfung

¹ Die Pensionskasse verlangt von der versicherten Person vor dem Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über ihren Gesundheitszustand. Der versicherten Person wird der Gesundheitsfragebogen der Pensionskasse mit den Vertragsunterlagen durch die Bank zugestellt. Die versicherte Person hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass sie bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

² Der versicherten Person wird nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens innert 30 Tagen schriftlich bestätigt, wenn kein Vorbehaltsgrund vorliegt. Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden der versicherten Person sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber drei Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens, schriftlich mitgeteilt. Sie sind auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränkt. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass kein Vorbehaltsgrund vorliegt, resp. der Bekanntgabe eines Vorbehalts beschränken sich im Rentenplan die Leistungsansprüche auf die Mindestansprüche gemäss BVG.

³ Verweigert die versicherte Person die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Gesundheitszustand oder die vertrauensärztliche Untersuchung, werden

die versicherten Leistungen im Rentenplan auf die Mindestansprüche gemäss BVG herabgesetzt. Im Kapitalplan wird unter diesen Voraussetzungen eine Aufnahme der versicherten Person ausgeschlossen.

⁴ Stellt die Pensionskasse im Leistungsfall fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand unwahre oder unvollständige Angaben enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung den überobligatorischen

Vorsorgevertrag kündigen. Es kommen damit während der ganzen Laufzeit der Leistungen (einschliesslich anwartschaftliche Leistungen) keine überobligatorischen Leistungen im Renten- und Kapitalplan zur Auszahlung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

⁵ Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt für längstens fünf Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Ereignis (Tod oder Arbeitsunfähigkeit, die zu einer späteren Invalidität oder Tod führt) ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt besteht, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen aus dem Renten- und Kapitalplan auf die Mindestleistungen gemäss BVG lebenslänglich gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden.

Art. 9 Unbezahlter Urlaub

¹ Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu 4 Wochen wird das Vorsorgeverhältnis unverändert weitergeführt.

² Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 4 Wochen, wird die Vorsorge während maximal 24 Monaten weitergeführt. Im Rentenplan werden das Spar- und Zusatzkonto beitragsfrei, aber mit Zinsen weitergeführt (Art. 18 gilt für die Beendigung bzw. den Beginn der Beitragspflicht bei Beginn bzw. Beendigung des unbezahltenurlaubes sinngemäss); die Bank bezahlt die Risikobeiträge. Im Kapitalplan entrichten sowohl die versicherte Person als auch die Bank die Spar- und Risikobeiträge. Allfällige Sanierungsbeträge sind weiterhin von der versicherten Person und der Bank zu erbringen.

Art. 10 Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag

¹ Nach dem 58. Geburtstag kann die versicherte Person verlangen, sofern ihr Jahreslohn um höchstens 50% reduziert wird und sie keine Leistungen gemäss Art. 25 bis 28 bezieht, dass im Rentenplan die berufliche Vorsorge höchstens auf dem bisheri-

gen versicherten Lohn weitergeführt wird. Dies ist im Kapitalplan nicht möglich.

² Das Weiterführen des bisherigen versicherten Lohns im Rentenplan ist höchstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Die versicherte Person hat dazu neben ihren Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns auch die Differenz der Beiträge der Bank zum bisherigen versicherten Lohn an die Pensionskasse zu entrichten. Diese werden von der Bank direkt vom Jahreslohn in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

³ Die Weiterversicherung des versicherten Lohns endet bei einer Teilpensionierung oder sobald die versicherte Person ein zusätzliches Einkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Sie hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu den Versicherungsgrundlagen

Art. 11 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 12 Pensionierungsalter

¹ Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit dem Ersten des Monats nach dem 64. Geburtstag erreicht.

² Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.

³ Bewilligt die Bank auf besonderen Wunsch der versicherten Person eine Weiterbeschäftigung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus, kann die Ausrichtung der Altersleistungen bis zum Endtermin des Anstellungsvertrages, längstens aber bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag, aufgeschoben werden. In diesem Fall werden die Beiträge (nur Sparbeiträge) bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag weiter erhoben.

2.4 Gemeinsame Bestimmungen zum Einkauf von Vorsorgeleistungen

Art. 13 Einkauf von Vorsorgeleistungen beim Eintritt

¹ Beim Eintritt muss die versicherte Person sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. sämtlicher Formen von Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einbringen.

² Die eingebrachten Austrittsleistungen werden primär für den Einkauf in den Rentenplan bis zur maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Anhang A 2 verwendet.

³ Falls die eingebrachte Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen grösser ist als die maximal mögliche Einkaufssumme, wird der nicht beanspruchte Teil dem Kapitalkonto gutgeschrieben.

Art. 14 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen

¹ Während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles, kann eine versicherte Person ihre Altersleistungen verbessern, indem sie freiwillige Einkäufe (vgl. Anhang A 2) tätigt (vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3). Die Pensionskasse teilt der versicherten Person alljährlich die maximale Einkaufssumme mit.

² Ein Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung vollständig zurückbezahlt und ein möglicher Wiedereinkauf nach Scheidung getätigt worden sind. Die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung ist bis zum ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Danach können freiwillige Einkäufe im Falle einer Weiterversicherung gemäss Art. 25 Abs. 3 getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal möglichen Einkaufssummen nicht überschreiten.

³ Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Nach Ablauf der fünf Jahre können Einkaufssummen gemäss Anhang A 2 geleistet werden.

⁴ Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während dreier Jahre nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch die versicherte Person in Eigenverantwortung abzuklären.

3. Rentenplan

3.1 Versicherungsgrundlagen

Art. 15 Anrechenbarer Jahreslohn

Der anrechenbare Jahreslohn entspricht dem Grundsätzlich (vertraglich vereinbarter, fixer Jahreslohn). Nicht versichert werden sämtliche weiteren einmaligen, gelegentlichen oder regelmässig anfallenden Lohnbestandteile wie Überstunden/Überzeitenschädigungen, Schichtzulagen, Pikettzulagen, Feiertagsentschädigungen, Auszahlung von Restferienguthaben, Gratifikationen, Dienstaltersleistungen, Einmalzahlungen, Anerkennungsprämien etc.

Art. 16 Koordinationsbetrag

Der Koordinationsbetrag beträgt einen Drittel des anrechenbaren Jahreslohns, begrenzt auf 100% der maximalen AHV-Altersrente.

Art. 17 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag, und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.

² Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Versicherten in die Pensionskasse festgesetzt. Lohnänderungen werden auch unterjährig berücksichtigt, und zwar auf den Anfang eines Monats. Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des versicherten Lohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des versicherten Lohns rückgängig gemacht.

³ Die Verwaltungskommission legt unter Berücksichtigung von Art. 74 Abs. 2 ein Maximum des versicherten Lohns fest. Der maximale versicherte Lohn beträgt im Rentenplan 800% der maximalen AHV-Altersrente.

⁴ Führt die Erhöhung des Koordinationsbetrags zu einer Reduktion des versicherten Lohns, bleibt dieser unverändert, ausser es erfolge gleichzeitig eine Reduktion des anrechenbaren Jahreslohns.

⁵ Sinkt der anrechenbare Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlicher Gründe, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) besteht oder der Mutterschaftsurlaub dauert. Die versicherte Person kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen. Der versicherte Lohn wird in diesem Fall ab Eintreffen des Antrags der versicherten Person herabgesetzt.

⁶ Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Sparguthaben gemäss Art. 22 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Lohn konstant.

3.2 Finanzierung

Art. 18 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht für die Bank und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse. Liegt die Aufnahme zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats. Liegt die Aufnahme nach dem 15. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten des Folgemonats.

² Die Beitragspflicht endet:

- a) mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem der 70. Geburtstag liegt;
- b) am Ende des Todesmonats;
- c) mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (z.B. Kranken- und/oder Unfalltaggeld), sofern von der Bank mindestens zur Hälfte mitfinanziert;
- d) spätestens jedoch mit dem Austritt aus der Pensionskasse (Auflösung des Arbeitsverhältnisses bzw. Wegfall der Versicherungsvoraussetzungen).

Liegt das Ende bei c) oder d) zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag des Vormonats. Liegt das Ende nach dem 15. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag desselben Monats.

³ Die Beiträge der versicherten Person werden durch die Bank vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen der Bank, der Pensionskasse überwiesen.

⁴ Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Lohns, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist. Der Zeitpunkt der Reduktion richtet sich nach Art. 33 Abs. 2.

⁵ Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) sind die Beiträge der versicherten Person und der Bank auf dem letzten versicherten Lohn weiterhin zu entrichten.

⁶ Die Bank erbringt ihre Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven.

Art. 19 Höhe der Beiträge

¹ Die versicherte Person kann jährlich, jeweils mit Wirkung auf den 1. April bzw. beim Eintritt, zwischen drei Sparvarianten (Standard, Medium und Budget)

wählen. Die Höhe des Spar- und Risikobeitrags der Bank bleibt ungeachtet der Planwahl gleich.

² Die Höhe der Beiträge der versicherten Person und der Bank sind im Anhang A 1 ersichtlich.

³ Wünscht die versicherte Person eine Änderung der Sparvariante, so hat sie dies der Pensionskasse bis spätestens 31. März (eintreffend) mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen. Beim Fehlen von Instruktionen werden die Spargutschriften gemäss «Standardplan» erhoben.

⁴ Die Verwaltungskommission kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge beschliessen (vgl. Art. 64 Abs. 2).

Art. 20 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen

¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 14 kann eine versicherte Person ihre Altersleistungen verbessern, indem sie, maximal zweimal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.

² Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Lohns. Die Einzelheiten sind im Anhang A 2 ersichtlich.

³ Übersteigen die Guthaben auf dem Zusatz- oder Kapitalkonto die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 2 in Abzug gebracht.

Art. 21 Sparguthaben einer versicherten Person

¹ Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist.

² Das Sparguthaben besteht aus:

- a) den Sparbeiträgen der versicherten Person und der Bank im Rentenplan;
- b) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen;
- c) allfälligen freiwilligen Einlagen der versicherten Person, der Bank oder der Pensionskasse;
- d) Rückzahlungen aus Vorbezügen für Wohneigentum;
- e) Wiedereinkäufen nach Scheidung;
- f) dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
- g) den Zinsen;
vermindert um:
- h) getätigte Vorbezüge für Wohneigentum;
- i) Auszahlungen infolge Ehescheidung.

Art. 22 Sparguthaben einer invaliden Person

¹ Bei Vollinvalidität wird das Sparkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Sparguthaben der invaliden Person besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben gemäss Art. 21 sowie den Zinsen und den jährlichen Sparbeiträgen gemäss «Standardplan». Die Sparbeiträge werden dabei auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohn berechnet.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Sparguthaben entsprechend der Rentenabstufung gemäss Art. 33 Abs. 4. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für eine vollinvalid Person und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für eine versicherte Person weitergeführt.

Art. 23 Zinssatz für das Sparguthaben

¹ Der Zinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird jährlich von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pensionskasse für diejenigen versicherten Personen festgelegt, die am 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahrs nicht aus dem Bestand der versicherten Personen ausgeschieden sind. Dies gilt auch für die am 31. Dezember austretenden versicherten Personen sowie die Pensionierungen per 1. Januar. Die Verwaltungskommission legt auch den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle und Austritte) des kommenden Geschäftsjahrs fest.

² Der Zins wird auf dem Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Sparguthaben gutgeschrieben. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet eine versicherte Person im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, so wird der Zins auf dem Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres pro rata berechnet. Im Laufjahr eingebrachte Eintrittsleistungen, Einkaufssummen und getätigte Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata verzinst.

3.3 Leistungen

Art. 24 Übersicht über die Leistungen

¹ Die Pensionskasse erbringt im Rentenplan die folgenden Leistungen:

- Altersrente
- Alterskapital
- AHV-Ersatzrente
- Ehepartner- oder Lebenspartnerrente
- Rente an den/die geschiedene/-n Ehepartner/-in
- Waisenrente
- Todesfallkapital
- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente
- Beitragsbefreiung

² Die Pensionskasse wird unter den in diesen Statuten im Rentenplan vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, im Rentenplan bei der Pensionskasse versichert war.

3.3.1 Altersleistungen

Art. 25 Altersrente

¹ Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der/die Altersrentner/-in stirbt.

² Wird das Anstellungsverhältnis einer versicherten Person nach dem 58. Geburtstag beendet, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Die versicherte Person kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 55 bis 57 verlangen, wenn sie nachweist, dass sie in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz/Liechtenstein eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat.

³ Setzt die versicherte Person das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, so kann sie den Bezug der Altersleistung ganz oder bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads teilweise bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag, aufschieben. In diesem Fall werden das vorhandene Sparguthaben und die weiterhin geleisteten Sparbeiträge bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 4. Bei einem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche

Pensionierungsalter hinaus besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Für den Anspruch und die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt die versicherte Person ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als Altersrentner/-in. Dies bedeutet, dass im Todesfall die Ehepartner- oder Lebenspartnerrente (vgl. Art. 29) 60% der gemäss Abs. 4 ausgerechneten Altersrente beträgt. Dabei wird der Berechnung das am Todestag vorhandene Sparguthaben zugrunde gelegt.

⁴ Im Zeitpunkt der Pensionierung ergibt sich die Höhe der Altersrente aus der Multiplikation des vorhandenen Sparguthabens mit dem statutarisch festgelegten Umwandlungssatz im Pensionierungsalter (vgl. Anhang A 3).

⁵ Auf Wunsch kann die versicherte Person bei ihrer Pensionierung die Anwartschaft auf die Ehepartner- oder Lebenspartnerrente auf 70%, 80%, 90% oder 100% erhöhen. Die Erhöhung der Anwartschaft führt zu einer Kürzung der Altersrente. Diese wird individuell nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse im Zeitpunkt der Pensionierung festgelegt. Die Kürzung wird auch beibehalten, wenn der/die Ehepartner/-in oder der/die Lebenspartner/-in vor dem/der Altersrentner/-in stirbt. Bei einer Scheidung erfolgt eine Anpassung der Rente nach den Vorgaben von Art. 62.

Art. 26 Alterskapital

¹ Die versicherte Person kann bei der Pensionierung anstelle der Altersrente bis zu 100% ihres Sparguthabens in Kapitalform beziehen. Dasselbe gilt für Invalidenrentner/-innen, welche das ordentliche Pensionierungsalter erreicht haben. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 4.

² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss spätestens einen Monat vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden. Die schriftliche Erklärung einer verheirateten versicherten Person ist nur gültig, wenn sie von dem/der Ehepartner/-in mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Nicht verheiratete versicherte Personen haben der Pensionskasse vor der Kapitalauszahlung einen aktuellen Personalausweis einzureichen.

³ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung aufgrund einer Kündigung durch die Bank und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird das Alterskapital trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung gegenüber der Pensionskasse abgegeben wird.

⁴ Die Ausrichtung eines Alterskapitals führt im Ausmass der bezogenen Kapitalleistung zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.

Art. 27 AHV-Ersatzrente

¹ Für versicherte Personen, welche bei der Zürcher Kantonalbank angestellt sind, richtet die Pensionskasse nach der Pensionierung, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters eine AHV-Ersatzrente aus. Die Höhe dieser AHV-Ersatzrente entspricht dem Koordinationsbetrag. Nach dem 58. Geburtstag im Zusammenhang mit der Weiterversicherung bzw. der Teilpensionierung (vgl. Art. 10 bzw. Art. 28) gilt ein Besitzstand. Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente erlischt in dem Masse, in dem Anspruch auf eine Invalidenrente der IV besteht. Die Kosten für die AHV-Ersatzrente werden durch die Bank übernommen. Angeschlossene Firmen können diese Regelung für ihre versicherten Personen ebenfalls übernehmen.

² Versicherte Personen, für welche Abs. 1 keine Anwendung findet, können auf Wunsch ab dem ordentlichen Pensionierungsalter ebenfalls eine AHV-Ersatzrente beziehen, sofern die Altersrente für deren Finanzierung ausreicht. Ist dies der Fall wird die Altersrente ab dem ordentlichen Pensionierungsalter lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung entspricht dabei der Summe der zukünftigen AHV-Ersatzrenten, multipliziert mit dem Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter.

³ Auf Wunsch der versicherten Person kann sie ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum ordentlichen Pensionierungsalter ebenfalls eine AHV-Ersatzrente beziehen, sofern die Altersrente für deren Finanzierung ausreicht. Ist dies der Fall, wird die Altersrente ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung entspricht dabei der Summe der zukünftigen AHV-Ersatzrenten bis zum ordentlichen Pensionierungsalter, multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.

⁴ Die AHV-Ersatzrente wird maximal bis zum ordentlichen AHV-Rententalter ausbezahlt. Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente endet spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Bezüger der AHV-Ersatzrente stirbt. Beim Tod vor dem ordentlichen AHV-Rententalter wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen AHV-Ersatzrenten fällig, falls die versicherte Person diese selber finanziert hat. Die Auszahlung erfolgt gemäss Art. 32 Abs. 2 bis 4.

Art. 28 Vorzeitige Teilpensionierung

¹ Eine versicherte Person kann nach dem 58. Geburtstag, aber vor dem ordentlichen Pensionierungsalter, teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad um mindestens 20% reduziert wird und die verbleibende Resttätigkeit mindestens 20% beträgt.

² Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch die versicherte Person in Eigenverantwortung abzuklären.

³ Für die Leistungen gelangen die Bestimmungen gemäss Art. 25 bis 27 sinngemäss zur Anwendung. Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist der entsprechende Teil des Sparguthabens bei der vorzeitigen Teilpensionierung.

⁴ Der dem reduzierten Beschäftigungsgrad entsprechende Teil des Sparguthabens wird gemäss Art. 21 weitergeführt.

⁵ Verlangt die versicherte Person die vorzeitige Teilpensionierung, kann sie nicht von der Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag gemäss Art. 10 Gebrauch machen.

3.3.2 Hinterlassenenleistungen

Art. 29 Ehepartner- oder Lebenspartnerrente

¹ Stirbt eine versicherte Person oder ein/eine Bezüger/-in einer Alters- bzw. Invalidenrente, so hat der/die überlebende Ehepartner/-in Anspruch auf eine Rente, sofern er/sie im Zeitpunkt des Todes eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt

- a) er/sie muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen, oder
- b) er/sie hat bis spätestens ein Jahr nach dem Tod Anspruch auf eine Rente der IV, oder
- c) er/sie hat den 40. Geburtstag erreicht und die Ehe hat mindestens zwei Jahre gedauert. Sind im Zeitpunkt der Heirat die Bedingungen gemäss Abs. 6 erfüllt, wird im Zeitpunkt der Heirat die Dauer der Lebensgemeinschaft angerechnet.

Der Anspruch entsteht am Ersten des Monats nach dem Tod, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung.

² Erfüllt der/die überlebende Ehepartner/-in keine dieser Bedingungen, so hat er/sie unter den Voraussetzungen von Art. 32 Anspruch auf das Todesfallkapital.

³ Die jährliche Ehepartnerrente beim Tod einer versicherten Person beträgt 60% der versicherten Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, bzw. 60% der erloschenen Alters- oder Invalidenrente. Die Ehepartnerrente wird vermindert, wenn der/die überlebende Ehepartner/-in

mehr als zehn Jahre jünger ist als die versicherte Person. Die Kürzung beträgt für jedes volle, zehn Jahre übersteigende Jahr 2% der Ehepartnerrente.

⁴ Erfolgt die Eheschliessung nach dem 65. Geburtstag der versicherten Person bzw. des/der Rentenbezügers/-in, so wird die versicherte Ehepartnerrente, allenfalls zusätzlich zur Kürzung gemäss Abs. 3, auf die folgenden Prozentsätze ihres vollen Betrags herabgesetzt:

- a) bei Eheschliessung bis zum 66. Geburtstag auf 80%;
- b) bei Eheschliessung bis zum 67. Geburtstag auf 60%;
- c) bei Eheschliessung bis zum 68. Geburtstag auf 40%;
- d) bei Eheschliessung bis zum 69. Geburtstag auf 20%;
- e) bei Eheschliessung nach dem 69. Geburtstag wird keine Ehepartnerrente ausbezahlt.

Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

⁵ Die Rente erlischt mit der Wiederverheiratung vor dem 60. Geburtstag. Erlischt die Rente infolge Wiederverheiratung, so hat der/die überlebende Ehepartner/-in Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehepartnerrenten.

⁶ Lebte eine unverheiratete versicherte Person mit einem/einer unverheirateten, nicht verwandten Lebenspartner/-in bis zu seinem/ihrem Tod mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) und hat der/die hinterbliebene Lebenspartner/-in den 40. Geburtstag absolviert oder kam er/sie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf, so hat der/die überlebende Lebenspartner/-in Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein/eine Ehepartner/-in. Lebenspartner/-innen von unverheirateten Pensionierten haben nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Partnerschaft vor der Alters- oder Invalidenpensionierung eingegangen wurde und obige Bedingungen erfüllt sind. Der Anspruch auf eine Rente entsteht nur, wenn die versicherte Person oder der/die Bezüger/-in einer Alters- bzw. Invalidenrente den Begünstigungswunsch zu Lebzeiten in Form eines schriftlichen Gesuches bei der Kasse angemeldet hat. Bezieht der/die begünstigte Lebenspartner/-in eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft, wird keine Lebenspartnerrente fällig. Die übrigen Bestimmungen von Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäss, wobei der/die überlebende Lebenspartner/-in keinen Anspruch auf die sich für Ehe-

partner/-in ergebende Mindestleistungen gemäss BVG hat.

Art. 30 Rente an geschiedene/-n Ehepartner/-in

¹ Stirbt eine versicherte Person oder ein/eine Bezüger/-in einer Alters- bzw. Invalidenrente, ist der/die geschiedene Ehepartner/-in der/dem hinterbliebenen Ehepartner/-in gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte und dem/der geschiedenen Ehepartner/-in im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

² Die Rente an den/die geschiedene/-n Ehepartner/-in entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie besteht solange die Rente aus Scheidungsurteil geschuldet gewesen wäre. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

³ Die Rente an den/die geschiedene/-n Ehepartner/-in erlischt, wenn er/sie eine neue Ehe eingeht bzw. stirbt.

Art. 31 Waisenrente

¹ Die Kinder von einer verstorbenen versicherten Person oder einem/einer Bezüger/-in einer Alters- bzw. Invalidenrente haben Anspruch auf eine Waisenrente. Für Pflege- und Stiefkinder besteht der Anspruch nur, wenn die verstorbene versicherte Person bzw. der/die Bezüger/-in einer Alters- bzw. Invalidenrente bis zu seinem/ihrem Ableben für den Unterhalt dieser Kinder aufgekommen ist und für welche Anspruch auf Leistungen der AHV/IV besteht.

² Die Waisenrente beginnt am Ersten des Monats nach dem Tod der versicherten Person bzw. dem/der Bezüger/-in einer Alters- bzw. Invalidenrente, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. der Alters- oder Invalidenrente. Die Rente endet mit dem 18. Geburtstag. Der Anspruch besteht jedoch weiter, längstens aber bis zum 25. Geburtstag,

- a) für Kinder bis zum Abschluss der Ausbildung im Sinne von Art. 49bis und 49ter AHVV,
- b) für invalide Kinder, solange sie mindestens zu 70% invalid sind.

³ Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 20% der versicherten Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, bzw. 20% der erloschenen Alters- oder Invalidenrente.

⁴ Für Vollwaisen werden die Renten verdoppelt.

Art. 32 Todesfallkapital

¹ Stirbt eine versicherte Person oder ein/eine Bezüger/-in einer Alters- bzw. Invalidenrente, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.

² Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

- a) dem/der Ehepartner/-in der verstorbenen versicherten Person oder des/der Bezügers/-in einer Alters- bzw. Invalidenrente, bei deren Fehlen;
- b) der Person, die von der versicherten Person vor ihrem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a bis b:
 - ca) sämtlichen Kindern der verstorbenen Person; bei deren Fehlen
 - cb) den Eltern; bei deren Fehlen
 - cc) den Geschwistern;
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a bis c: den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall wird das Todesfallkapital gemäss Abs. 5 bzw. 6 zur Hälfte ausgerichtet.

³ Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. b, wenn die begünstigte Person eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht. Ferner haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. b nur Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte bzw. rentenbeziehende Person den Begünstigungswunsch zu Lebzeiten schriftlich bei der Kasse angemeldet hat.

⁴ Die versicherte bzw. rentenbeziehende Person kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 lit. c und d durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Sie kann zudem die Reihenfolge der begünstigten Personen in Abs. 2 lit. c ändern oder die begünstigten Personen nach lit. ca, cb und lit. cc zusammenfassen. Liegt keine schriftliche Willenserklärung der versicherten bzw. rentenbeziehenden Person bei deren Tod gegenüber der Pensionskasse vor, so wird das Todesfallkapital an gleichzeitig mehrere Begünstigte zu gleichen Teilen und gemäss vorstehender Reihenfolge ausgerichtet.

⁵ Falls keine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente fällig wird, entspricht das Todesfallkapital beim Tod einer versicherten Person bzw. einer invaliden Person, der infolge Rentenaufschub noch keine Invalidenrente ausgerichtet worden sind, dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, mindestens aber 200% der versicherten Invalidenrente, vermindert um die bereits bezogenen Leistungen. Falls eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente fällig wird, entspricht das Todesfallkapital beim Tod einer versicherten Person dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben abzüglich des Barwerts der Hinterlassenenleistungen, mindestens aber dem höheren der folgenden zwei Werte:

- 75% der versicherten Invalidenrente
- Summe der freiwilligen Einkäufe auf das Sparkonto abzüglich eines allfälligen noch nicht zurückbezahlten Vorbezugs für Wohneigentum, welcher dem Sparkonto belastet wurde, alles ohne Zinsen.

Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt.

⁶ Das Todesfallkapital entspricht beim Tod eines/ einer Bezügers/-in einer Alters- oder Invalidenrente 200% der erloschenen Rente, vermindert um die bereits bezogenen Leistungen und den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. allfälliger Abfindungen). Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt.

3.3.3 Invalidenleistungen

Art. 33 Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, im Rentenplan versichert waren.

² Der Invaliditätsgrad und der Beginn des Rentenanspruchs richten sich nach dem Entscheid der IV. Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen wird aufgeschoben, solange die Bank den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Bank mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Ein Rentenanspruch besteht nicht, solange der Invalidenrentner Taggelder der IV bezieht.

³ Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt mit dem Wegfall der Invalidität (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG) oder am Ende des Monats, in dem der Anspruchs- berechnete stirbt, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

⁴ Ein Invaliditätsgrad unter 40% ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einer Invalidität von mindestens 40% wird eine Viertelrente, bei einer Invalidität von mindestens 50% eine halbe Rente und bei einer Invalidität von mindestens 60% eine Dreiviertelrente gewährt. Ab einer Invalidität von mindestens 70% wird die volle Rente gewährt.

⁵ Die jährliche Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität 70% des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns.

⁶ Die Pensionskasse kann den Invaliditätsgrad jederzeit und ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid als unrichtig herausstellen sollte oder sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Art. 34 Invaliden-Kinderrente

¹ Hat ein Invalidenrentenbezüger Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der jeweiligen Invalidenrente.

Art. 35 Beitragsbefreiung

¹ Wird eine versicherte Person invalid, so tritt mit Ablauf der Lohnfort- und Lohnersatzzahlung für sie und die Bank die Beitragsbefreiung ein. Sie wird so lange gewährt, wie die Invalidität besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Bei teilweiser Invalidität einer versicherten Person tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40% ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Invalidität von mindestens 40% entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel, bei einer Invalidität von mindestens 50% der Hälfte und bei einer Invalidität von mindestens 60% drei Viertel. Ab einer Invalidität von mindestens 70% wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.

³ Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss den Spargutschriften des Standardplans (vgl. Anhang A 1) auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohn und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen (vgl. auch Art. 22).

3.4 Zusatzkonto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Art. 36 Eröffnung eines Zusatzkontos

¹ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, durch freiwillige Einkäufe die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auszukufen. Diese freiwilligen Einkäufe werden dem dafür eröffneten Zusatzkonto gutgeschrieben.

² Die Eröffnung des Zusatzkontos ist jedoch nur möglich, wenn die versicherte Person

- a) alle Austrittsleistungen in die Pensionskasse eingebracht hat,
- b) im Standardplan des Rentenplans vollständig eingekauft ist,
- c) im Kapitalplan mit dem maximalen Sparbeitragsatz vollständig eingekauft ist,
- d) nicht eine volle Invalidenrente bezieht sowie
- e) Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zurückbezahlt hat.

Art. 37 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto

¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 14 kann eine versicherte Person, sofern sie nicht Mitglied der Geschäftsleitung der Bank, des Bankpräsidiums und der Chefinspektor ist, die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auskaufen, indem sie, maximal zweimal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.

² Einkäufe der versicherten Person können dem Zusatzkonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn die versicherte Person im Rentenplan den Standardplan und im Kapitalplan den maximalen Sparbeitrag gewählt hat und das Sparguthaben den in Art. 20 definierten Höchstbetrag und das Kapitalkonto den in Art. 45 definierten Höchstbetrag erreicht hat.

³ Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Zusatzkontos gemäss Anhang A 4 abzüglich des vorhandenen Zusatzkontos im Zeitpunkt des Einkaufs.

⁴ Übersteigen die Guthaben auf dem Spar- oder Kapitalkonto die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 3 in Abzug gebracht.

⁵ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Zusatzguthabens für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente um mehr als 5%, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- Die versicherte Person sowie die Bank leisten keine Sparbeiträge mehr.

- Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem Umwandlungssatz bestimmt.
- Sämtliche Konten der versicherten Person werden nicht mehr verzinst.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente wird mit dem in den letzten zehn Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt. Falls im Zeitpunkt der Pensionierung das Guthaben auf dem Sparkonto und/oder das Guthaben auf dem Kapitalkonto kleiner ist als der Maximalbetrag gemäss Anhang A2 und/oder A5, werden diese Konten zulasten des Zusatzkontos entsprechend erhöht.

Art. 38 Guthaben auf dem Zusatzkonto einer versicherten Person

Das Guthaben auf dem Zusatzkonto der versicherten Person besteht aus:

- a) allfälligen freiwilligen Einlagen der versicherten Person, der Bank oder der Pensionskasse;
- b) Rückzahlungen aus Vorbezügen für Wohneigentum;
- c) dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
- d) den Zinsen;
vermindert um:
- e) getätigte Vorbezüge für Wohneigentum;
- f) Auszahlungen infolge Ehescheidung.

Art. 39 Guthaben auf dem Zusatzkonto einer invaliden Person

¹ Bei Vollinvalidität wird das Zusatzkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Zusatzkonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 38 sowie den Zinsen.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Zusatzkonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 33 Abs. 4. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für eine vollinvalide versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt.

Art. 40 Zinssatz für das Guthaben auf dem Zusatzkonto

Die Verwaltungskommission legt analog zu Art. 23 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Zusatzkontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 23 Abs. 2.

Art. 41 Verwendung des Zusatzkontos

¹ Das Zusatzkonto wird bei einer Pensionierung, beim Tod der versicherten Person oder bei deren Austritt fällig. Für Invalidenrentenbezüger entsteht der Anspruch auf das Zusatzkonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Das Zusatzkonto wird wie folgt verwendet:

- a) Bei der Pensionierung wird das Guthaben des Zusatzkontos auf das Sparkonto umgebucht.
- b) Im Todesfall wird das Guthaben des Zusatzkontos als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 32 Abs. 2 bis 4 sinngemäss.
- c) Im Invaliditätsfall wird das Guthaben des Zusatzkontos bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weiter verzinst. Anschliessend wird das Guthaben des Zusatzkontos auf das Sparkonto umgebucht und in eine Altersrente umgewandelt.
- d) Im Fall des Austritts der versicherten Person wird das Guthaben des Zusatzkontos als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 55 bis 57.

4. Kapitalplan

4.1 Versicherungspflicht

Art. 42 Versicherte Personen

¹ In den Kapitalplan der Pensionskasse werden alle Arbeitnehmer der Bank aufgenommen, die im Rentenplan der Pensionskasse definitiv versichert sind und im laufenden Kalenderjahr eine AHV-pflichtige variable Vergütung (Gratifikation) erhalten haben. Die Aufnahme erfolgt mit erstmaliger Auszahlung dieser Vergütung, frühestens ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag.

² Versicherte, die bei der Aufnahme teilweise invalid sind, werden nur für den erwerbsfähigen Teil versichert.

4.2 Versicherungsgrundlagen

Art. 43 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn Sparen entspricht der im laufenden Kalenderjahr ausbezahlten AHV-pflichtigen variablen Vergütung. Nicht versichert werden Überstunden/Überzeitschädigungen, Schichtzulagen, Pikettzulagen, Feiertagsentschädigungen, Auszahlung von Restferienguthaben, Dienstaltersleistungen, Einmalzahlungen, Anerkennungsprämien etc. Einzuhalten sind die gesetzlichen Bestimmungen zum maximalen versicherten Lohn (Art. 79c BVG und 60c BVV2).

² Der versicherte Lohn Risiko entspricht dem Durchschnitt der letzten drei versicherten Löhne Sparen (aktueller Lohn Sparen und die Löhne Sparen der beiden Vorjahre), wobei der versicherte Lohn Risiko auf dasselbe Maximum begrenzt wird wie der versicherte Lohn im Rentenplan.

Bei Neuaufnahme in den Kapitalplan entspricht der versicherte Lohn Risiko dem aktuellen versicherten Lohn Sparen. Im Folgejahr entspricht der versicherte Lohn Risiko dem Durchschnitt des aktuellen und vergangenen versicherten Lohns Sparen.

Variable Vergütungen aus früheren Arbeitsverhältnissen werden für die Bemessung nicht berücksichtigt.

4.3 Finanzierung

Art. 44 Höhe der Beiträge

¹ Die versicherten Personen können alljährlich auf den 1. März auf dem versicherten Lohn Sparen einen Sparbeitrag von 3%, 6% oder 9% des versicherten Lohns Sparen wählen. Der Sparbeitrag für versicherte Personen, die vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen, beträgt 6%. Der Sparbeitrag bleibt so lange unverändert, bis er von der versicherten Person neu

bestimmt wird. Die Bank leistet immer einen Sparbeitrag von 9%.

Für die Mitglieder der Generaldirektion und die von der Bank bezeichneten Personen in Schlüsselfunktionen gilt ein Sparbeitrag von 12%. Für die Bank gelten ebenfalls 12%.

² Die versicherte Person und die Bank leisten bis zum ordentlichen Pensionierungsalter einen Risikobeitrag von je 1% des versicherten Lohns Sparen.

³ Im Kapitalplan werden die Beiträge als einmaliger Jahresbeitrag auf der variablen Vergütung des laufenden Kalenderjahres bei dessen Auszahlung fällig.

⁴ Für Zahlungen von variablen Vergütungen, welche nach dem Austritt bzw. nach dem Eintritt eines Vorsorgefalls erfolgen, werden keine Beiträge mehr erhoben.

Art. 45 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Kapitalkonto

¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 14 kann eine versicherte Person ihre Altersleistungen verbessern, indem sie, maximal zweimal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.

² Einkäufe der versicherten Person können dem Kapitalkonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Sparguthaben im Standardplan des Rentenplans den in Art. 20 definierten Höchstbetrag erreicht hat.

³ Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Kapitalkontos gemäss Anhang A 5 abzüglich des vorhandenen Guthabens im Kapitalkonto zum Zeitpunkt des Einkaufs.

⁴ Übersteigen die Guthaben auf dem Spar- oder Zusatzkonto den definierten Höchstbetrag, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufssumme für das Kapitalkonto in Abzug gebracht.

Art. 46 Guthaben auf dem Kapitalkonto einer versicherten Person

¹ Für jede versicherte Person wird ein individuelles Kapitalkonto geführt.

² Das Guthaben auf dem Kapitalkonto der versicherten Person besteht aus:

- den Sparbeiträgen der versicherten Person und der Bank im Kapitalplan;
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen;
- allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen der versicherten Person, der Bank oder der Pensionskasse;
- Rückzahlungen aus Vorbezügen für Wohneigentum;
- Wiedereinkäufen nach Scheidung;

- f) dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
- g) den Zinsen;
vermindert um:
- h) getätigte Vorbezüge für Wohneigentum;
- i) Auszahlungen infolge Ehescheidung.

³ Bei versicherten Personen, die im Kapitalplan der Pensionskasse mit einem versicherten Lohn Sparen und Risiko von Null versichert sind, wird das Kapitalkonto, ohne weitere Zuweisung von Sparbeiträgen, weitergeführt. Während dieser Zeit wird das Guthaben auf dem Kapitalkonto gemäss den Vorgaben von Art. 48 verzinst.

Art. 47 Guthaben auf dem Kapitalkonto einer invaliden Person

¹ Bei Vollinvalidität wird das Guthaben auf dem Kapitalkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Kapitalkonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 46 sowie den Zinsen und den jährlichen Sparbeiträgen. Die Sparbeiträge werden dabei auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohn Risiko und einem Sparbeitrag von 15% berechnet.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Kapitalkonto entsprechend der Rentenabstufung gemäss Art. 33 Abs. 4. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für eine vollinvalide versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für eine versicherte Person weitergeführt.

³ Beträgt bei Vollinvalidität der versicherte Lohn Sparen und Risiko null, wird bei der ersten Zahlung der Invalidenrente aus dem Rentenplan der Pensionskasse die Auszahlung des Guthabens auf dem Kapitalkonto fällig. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche im Kapitalplan abgegolten.

Art. 48 Zinssatz für das Guthaben auf dem Kapitalkonto

¹ Die Verwaltungskommission legt analog zu Art. 23 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Kapitalkontos fest.

² Der Stand des Kapitalkontos am Jahresanfang sowie Zu- und Abgänge (inkl. der Sparbeiträge) werden pro rata verzinst und am Ende des Kalenderjahres zum Kapitalkonto geschlagen.

4.4 Leistungen

Art. 49 Übersicht über die Leistungen

¹ Die Pensionskasse erbringt im Kapitalplan die folgenden Leistungen:

- Alterskapital
- Invalidenrente
- Beitragsbefreiung
- Ehepartner- oder Lebenspartnerrente
- Todesfallkapital

² Die Pensionskasse wird unter den in diesen Statuten im Kapitalplan vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig. Bei Invaliditätsleistungen des Kapitalplans ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, im Kapitalplan bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, im Kapitalplan bei der Pensionskasse versichert war.

4.4.1 Altersleistungen

Art. 50 Alterskapital

¹ Der Anspruch auf das Alterskapital entsteht mit der Pensionierung. Das Alterskapital entspricht dabei dem bei der Pensionierung vorhandenen Guthaben auf dem Kapitalkonto.

² Sofern das Spar- und Zusatzkonto im Rentenplan die Maximalbeträge gemäss Anhang 2 und 4 (bzgl. dem Standardplan) noch nicht erreicht haben, kann das Kapitalkonto soweit auf das Spar- und Zusatzkonto übertragen werden, bis die Maximalbeträge erreicht sind. Falls nach dieser Übertragung die aus dem Rentenplan resultierende Altersrente kleiner ist als 300% der maximalen AHV-Altersrente, kann das Kapitalkonto soweit übertragen werden, bis die Altersrente diese Höhe erreicht.

³ Die Kapitalauszahlung kann nur erfolgen, wenn der/die Ehepartner/-in sein/ihr schriftliches Einverständnis zur Kapitalauszahlung erteilt. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Nicht verheiratete versicherte Personen haben der Pensionskasse vor der Kapitalauszahlung einen aktuellen Personenstandsausweis einzureichen.

4.4.2 Invalidenleistungen

Art. 51 Invalidenrente

¹ Versicherte Personen mit Anspruch auf eine Invalidenrente aus dem Rentenplan haben Anspruch auf eine Invalidenrente aus dem Kapitalplan. Die Bestimmungen von Art. 33 Abs. 1 bis 4 des Rentenplans sind analog anwendbar.

² Die jährliche Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität 50% des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns Risiko. Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erlischt die Invalidenrente, und das fortgeführte Guthaben des Kapitalplans wird als Alterskapital ausgerichtet.

Art. 52 Beitragsbefreiung

¹ Während des Bezugs einer Invalidenrente gemäss Art. 51 besteht der Anspruch auf die Beitragsbefreiung. Der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Lohn Risiko bildet die Basis für die Sparbeiträge.

² Bei teilweiser Invalidität einer versicherten Person tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40% ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Invalidität von mindestens 40% entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel, bei einer Invalidität von mindestens 50% der Hälfte und bei einer Invalidität von mindestens 60% drei Vierteln. Ab einer Invalidität von mindestens 70% wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.

4.4.3 Hinterlassenenleistungen

Art. 53 Ehepartner- oder Lebenspartnerrente

¹ Stirbt eine versicherte Person oder ein/eine Bezüger/-in einer Invalidenrente, so hat ihr/ihre überlebende/-r Ehepartner/-in oder Lebenspartner/-in Anspruch auf eine Rente aus dem Kapitalplan, sofern der/die überlebende Ehepartner/-in einen Anspruch auf eine entsprechende Rente aus dem Rentenplan hat. Die Bestimmungen von Art. 29 Abs. 2 bis Abs. 6 des Rentenplans sind analog anwendbar.

² Die jährliche Rente beim Tod einer versicherten Person beträgt 40% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohns Risiko. Die jährliche Rente beim Tod eines Invalidenrentners/-in beträgt 60% der erloschenen Invalidenrente.

³ Der Bezug der Ehepartner- oder Lebenspartnerrente ist auch ganz in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht für den/ die überlebende/-n Ehepartner/-in

oder Lebenspartner/-in dem vorhandenen Guthaben auf dem Kapitalkonto. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrags sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 54 Todesfallkapital

¹ Stirbt eine versicherte Person oder ein/eine Bezügerin einer Invalidenrente, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 32 Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt. Dies gilt auch beim Tod einer versicherten Person, welche die Altersleistungen gemäss Art. 25 Abs. 3 aufgeschoben hat. Die Bestimmungen von Art. 32 Abs. 3 und 4 des Rentenplans sind analog anwendbar.

² Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Guthaben auf dem Kapitalkonto, abzüglich des Barwerts allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. allfälliger Abfindungen). Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt.

5. Austritt

Art. 55 Voraussetzung

Versicherte, welche die Pensionskasse verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Art. 56 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht den am Austrittstag vorhandenen Guthaben auf dem Spar-, Zusatz- und Kapitalkonto. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).

² Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

Art. 57 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zugunsten der ausgetretenen versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.

² Die versicherte Person hat der Vorsorgeeinrichtung unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.

³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung sechs Monate nach dem Austritt der versicherten Person aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.

⁴ Auf schriftliches Verlangen der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a) die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
- b) die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c) die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag der versicherten Person entspricht.

Unterliegt eine versicherte Person, welche die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliederstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl der versicherten Person überwiesen.

⁵ Die versicherte Person hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihr geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann von der versicherten Person gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

⁶ Bei verheirateten versicherten Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der/die Ehepartner/-in schriftlich seine/ihre Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Nicht verheiratete Personen haben der Pensionskasse vor der Barauszahlung einen aktuellen Personenstandsausweis einzureichen.

6. Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen

6.1 Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 58 Koordination der Leistungen

¹ Leistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes inkl. Familienzulagen bzw. 90% des Betrags, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war, übersteigen. Bestandteil des mutmasslich entgangenen Einkommens bildet der Durchschnitt der drei letzten variablen Vergütungen (Gratifikation) vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann zudem die Invalidenleistungen entsprechend den Bestimmungen von Art. 26a Abs. 3 BVG kürzen.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), mit Ausnahme von Hilflosenentschädigung, Abfindungen und ähnlichen Leistungen;
- Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- Leistungen der Militärversicherung;
- Leistungen einer Versicherung, an welche die Bank oder an ihrer Stelle die Pensionskasse mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen der Pensionskasse;
- Leistungen eines haftpflichtigen Dritten und
- ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird) sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung eines/-r Invalidenrentners/-in;
- ein durch ein Scheidungsurteil oder Urteil zur gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft dem geschiedenen Ehegatten oder ehemaligen Partner zugesprochener Rentenanteil.

³ Die Einkünfte des/der überlebenden Ehepartners/-in, des/der Lebenspartners/-in und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

⁴ Allfällige Kapitaleleistungen werden, basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse, in gleichwertige Renten umgerechnet.

⁵ Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

⁶ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, wenn die versicherte Person bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität der versicherten Person verschuldet haben oder die versicherte Person sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

⁷ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Sie ist auch nicht verpflichtet, die Kürzung anderer Leistungen auszugleichen, die beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorgenommen wird (so insbesondere gemäss Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG), sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden.

⁸ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person bzw. der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse von der versicherten Person bzw. den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 59 Sicherung der Leistungen, Vorleistung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 62 und Art. 63.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen der Bank, welche diese der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

³ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat und ein definitiver positiver Bescheid der IV vorliegt.

Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

6.2 Auszahlungsbestimmungen

Art. 60 Auszahlungsbestimmungen

¹ Die Renten werden in monatlichen Beträgen an die von der versicherten Person gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für die Zahlungsabwicklung den IBAN-Standard anwendet, überwiesen.

Transaktionskosten, die entstehen, weil die Zahlung in einen Staat erfolgt, der nicht den IBAN-Standard anwendet und Wechselkursgebühren gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen immer in Schweizer Franken.

² Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

³ Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehepartner- oder Lebenspartnerrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird, basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse, berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁴ Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens aber, wenn die Pensionskasse Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben (einschliesslich einer geforderten Zustimmung des Ehegatten) vorliegen.

⁵ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG.

6.3 Anpassung der laufenden Renten

Art. 61 Anpassung der laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen. Über eine allfällige Anpassung der laufen-

den reglementarischen Renten befindet die Verwaltungskommission nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung erläutert.

6.4 Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 62 Ehescheidung

¹ Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

² Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung der versicherten Person zugunsten des/der geschiedenen Ehepartners/-in übertragen werden, reduzieren sich die Guthaben der versicherten Person entsprechend. Dabei werden die Guthaben in der folgenden Reihenfolge reduziert:

- a) das Guthaben auf dem Zusatzkonto im Rentenplan;
- b) das Guthaben auf dem Kapitalkonto im Kapitalplan;
- c) das Sparguthaben im Rentenplan.

Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Pensionskasse zugunsten des/der geschiedenen Ehepartners/-in einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

Erhält eine versicherte Person infolge einer Scheidung einen Teil der Austrittsleistung seines/seiner geschiedenen Ehepartners/-in oder einen Rentenanteil, wird dieser Betrag in der umgekehrten Reihenfolge gutgeschrieben.

³ Wird infolge Scheidung eines/einer temporären Invalidenrentners/-in vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des/der geschiedenen berechtigten Ehepartners/-in übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Guthaben gemäss Abs. 2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invaliden-Kinderrente unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Guthaben reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse und im maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV2 gekürzt.

⁴ Wird infolge Scheidung eines/einer Invalidenrentners/-in mit lebenslänglichem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des/der geschiedenen Ehepartners/-in

übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Guthaben gemäss Abs. 2 und einer nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse festgelegten Kürzung der Invalidenrente im maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV2 (vorbehältlich der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Invaliden-Kinderrente).

⁵ Wird infolge Scheidung eines/einer Alters- oder Invalidenrentners/-in nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem/der berechtigten geschiedenen Ehepartner/-in zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen der versicherten Person im entsprechenden Umfange. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invaliden-Kinderrente oder Alters-Kinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.

Der dem/der berechtigten geschiedenen Ehepartner/-in zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des/der berechtigten geschiedenen Ehepartners/-in bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres werden mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Die Pensionskasse des/der verpflichteten geschiedenen Ehepartners/-in und der/die berechnete geschiedene Ehepartner/-in können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vorsehen. Wechselt der/die rentenberechtigte geschiedene Ehepartner/-in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er/sie die rentenpflichtige Pensionskasse bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

⁶ Hat der/die rentenberechtigte geschiedene Ehepartner/-in Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er/sie das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er/sie die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er/sie das ordentliche Rentenalter erreicht, so wird ihm/ihr die lebenslange Rente ausgerichtet. Er/sie kann deren Überweisung in seine/ihre Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er/sie sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

⁷ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein oder erreicht ein/eine Invalidenrentner/-in das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente gemäss ihren versiche-

rungstechnischen Grundlagen und um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.

⁸ Die versicherte Person kann sich bis zum Betrag der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen (vgl. Art. 20, Art. 37 und Art. 45). Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers.

Art. 63 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Eine versicherte Person kann bis zum ordentlichen Pensionierungsalter alle fünf Jahre einen Betrag zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen oder verpfänden.

² Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

³ Die versicherte Person kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihr zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht die versicherte Person dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam. Bei Bedarf vermittelt die Pensionskasse der versicherten Person eine Risikozusatzversicherung.

⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder von der Verpfändung Gebrauch, hat sie die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei der verheirateten versicherten Person ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des/der Partners/-in vorzulegen. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen.

⁵ Bei einem Vorbezug werden die Guthaben der versicherten Person in der Reihenfolge gemäss Art. 62 Abs. 2 und bei einer Rückzahlung in der umgekehrten Reihenfolge verwendet.

7. **Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation**

Art. 64 Finanzielles Gleichgewicht

¹ Die Verwaltungskommission lässt jährlich durch einen/eine Experten/Expertin für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Pensionskasse nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens erstellen.

² Im Fall einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 erlässt die Verwaltungskommission die für die Durchführung des von der Aufsichtsbehörde zu prüfenden Massnahmenkonzepts erforderlichen reglementarischen Grundlagen für Sanierungsmassnahmen. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von der Bank und den versicherten Personen, Sanierungsbeiträge von Rentnern/-innen, die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses um höchstens 0,5% und der Verzicht der Bank auf die Verwendung ihrer Arbeitgeberbeitragsreserve. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen. Die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses ist subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert werden.

³ Die Bank kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Bank und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt so lange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.

⁴ Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Art. 65 Teilliquidation

Die Voraussetzungen und das Verfahren sind im Teilliquidationsreglement festgehalten.

8. Organisation und Verwaltung

Art. 66 Organe und Schweigepflicht

¹ Die Organe der Pensionskasse sind:

- a) die Verwaltungskommission
- b) die Geschäftsführung

² Die Organe der Pensionskasse sowie alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der Pensionskasse beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Bank betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und ihrer Angehörigen nach aussen und gegenüber Mitarbeitenden zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung hat auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Gültigkeit.

Art. 67 Zusammensetzung der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus maximal zwölf Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, wobei jeweils die Hälfte der Sitze der Bank bzw. den versicherten Personen zusteht.

² Die Verwaltungskommission erlässt ein Wahlreglement, in welchem das Wahlverfahren festgehalten wird.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied der Verwaltungskommission vor Ablauf der Amtsdauer aus, übernimmt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl bzw. das vom Bankrat bezeichnete Ersatzmitglied dessen Funktion bis zum Ende der laufenden Amtsdauer. Ist ein Mitglied der Verwaltungskommission an der Teilnahme an einer Sitzung oder der Beschlussfassung auf dem Zirkularweg verhindert, kann das erste und bei dessen Verhinderung das zweite Ersatzmitglied vertretungsweise daran teilnehmen.

⁴ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst, wobei der Präsident aus den Mitgliedern der Arbeitgebervertretung gewählt wird.

Art. 68 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Zu den Aufgaben der Verwaltungskommission gehören insbesondere:

- a) Definition der Strategie und der Geschäftspolitik der Pensionskasse;
- b) Definition der Anlagestrategie der Pensionskasse;
- c) Festlegung der Organisation;
- d) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der technischen Grundlagen;
- e) Erlass und Änderung der Reglemente (insb. Anlage-, Rückstellungs- und Teilliquidationsreglement) und Statuten;
- f) Bestimmung der Verwaltung, der Revisionsstelle und des/der Experten/Expertin für die berufliche

Vorsorge sowie die Übertragung von Verwaltungskompetenzen;

- g) Abschluss der Risikorahmenverträge mit den Versicherungsgesellschaften;
- h) Erstellen und Genehmigen des Jahresabschlusses;
- i) Entgegennahme der Berichte der Verwaltung, der Revisionsstelle und des/der Experten/Expertin für berufliche Vorsorge;
- j) Vertretung der Pensionskasse gegen aussen;
- k) Bezeichnung derjenigen Personen, welche für die Pensionskasse rechtsverbindlich zeichnen. Die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- l) Berichterstattung an und Kontakt mit den Behörden;
- m) Beschlussfassung über Fusion und Liquidation der Pensionskasse und Antragstellung an die zuständige Behörde;
- n) Beschlussfassung über den Anschluss von mit der Bank wirtschaftlich verbundenen Unternehmen an die Pensionskasse;
- o) Gewährleistung der Erst- und Weiterbildung der Mitglieder der Verwaltungskommission in der Weise, sodass diese ihre Führungsaufgabe wahrnehmen können.

² Die Verwaltungskommission delegiert die laufenden Geschäfte an die Geschäftsführung der Pensionskasse. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in Art. 70 festgelegt.

³ Die Verwaltungskommission kann besondere Aufgaben auf spezielle Ausschüsse übertragen. Diese Übertragung wird schriftlich definiert und kann jederzeit widerrufen werden. Sie erlässt Anlagerichtlinien für die Vermögensverwaltung. Soweit Verwaltungshandlungen der Bank oder Dritten übertragen werden, bestimmt die Verwaltungskommission auch deren Kompetenzen.

Art. 69 Beschlussfassung der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission trifft sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied der Verwaltungskommission kann beim Präsidenten schriftlich, mit Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt.

² Die Verwaltungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird innerhalb der folgenden vier Monate zur Beschlussfassung eine neue Sitzung der Verwaltungskommission einberufen. Kommt infolge Stimmengleichheit erneut kein Bescheid zustande, so gilt das strittige Traktandum als abgelehnt.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied der Verwaltungskommission

mission die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Verwaltungskommission.

⁴ Sämtliche Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 70 Die Geschäftsführung

¹ Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestimmt die Verwaltungskommission eine unter ihrer Aufsicht stehende Geschäftsführung. Diese nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.

² Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sollten personell unabhängig von den Anbietenden von Anlagen und Dienstleistungen gegenüber der Pensionskasse sein. Sie müssen aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befähigt sein.

³ In Fällen, wo die Geschäftsführung nicht wirtschaftlich unabhängig von Anbietenden von Anlagen und Dienstleistungen ist, ist vertraglich oder reglementarisch eine Regelung zu treffen, die Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Unterstellungen und Kontrollen definiert, sodass Interessenkonflikte minimiert und deren Behandlung geregelt sind.

⁴ Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Pensionskasse im Rahmen der Statuten, der Anlagerichtlinien sowie der Weisungen der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission wahrt jederzeit die Oberaufsicht über die Pensionskasse und deren Geschäftsverlauf.

⁵ Die Geschäftsführung kann für einzelne Aufgaben und Pflichten einzelne oder mehrere Personen oder Institutionen beauftragen. Bei der Vergabe von Aufgaben und Pflichten an Personen oder Institutionen ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind und dass die mit diesen Aufgaben betrauten Personen oder Institutionen über die notwendige Erfahrung und Sachkenntnis verfügen.

⁶ Die Geschäftsführung kann die Führung der einzelnen Buchhaltungen, oder Teile davon, an andere Dritte übertragen.

⁷ Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.
- b) Sie erstellt die zur Beschlussfassung der Verwaltungskommission notwendigen Unterlagen.
- c) Sie vertritt die Pensionskasse nach aussen und führt die laufende Korrespondenz nach Massgabe ihrer Kompetenzen.
- d) Sie behandelt alle Geschäftsfälle.
- e) Sie besorgt den Verkehr mit den Versicherten und den Bezugsberechtigten.

f) Sie ist verantwortlich für den Kontakt zu Behörden, Revisionsstelle, Experte/Expertin, Depotbanken und mit der Vermögensverwaltung beauftragten externen Stellen.

g) Sie ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung und für die Ausstellung der erforderlichen Dokumente. Die Jahresrechnung wird dabei jeweils am 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26.

h) Sie orientiert die Verwaltungskommission über besondere Vorkommnisse, welche ein Handeln der Verwaltungskommission erforderlich machen.

⁸ Aufgaben und Kompetenzen, welche durch die vorliegenden Statuten nicht explizit von der Verwaltungskommission an die Geschäftsführung übertragen werden, bleiben bei der Verwaltungskommission.

9. Informations- und Meldepflichten

Art. 71 Information der versicherten Personen

¹ Für jede versicherte Person wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Versichertenausweis erstellt, der über die Höhe der Guthaben im Renten- und Kapitalplan und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.

² Bei einer Abweichung zwischen dem Versichertenausweis und den Statuten sind die Statuten massgebend.

³ Im Zeitpunkt der Heirat wird der versicherten Person ihre Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung stellt die Pensionskasse dem Richter die dafür notwendigen Angaben zur Verfügung.

⁴ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die rentenbeziehenden Personen eine Bestätigung, auf der ihre Leistungen aufgeführt sind.

⁵ Die Pensionskasse informiert die versicherten und rentenbeziehenden Personen jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation der Pensionskasse. Zusätzlich informiert die Pensionskasse die versicherten Personen jährlich in geeigneter Form über den maximal versicherten Lohn (Art. 17 Abs. 3) und die Verzinsung der Guthaben (Art. 23 Abs. 1, Art. 40 und Art. 48 Abs. 1). Auf Anfrage erteilt die Geschäftsführung der Pensionskasse den versicherten und rentenbeziehenden Personen zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.

⁶ Den versicherten und rentenbeziehenden Personen steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich der Verwaltungskommission Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Art. 72 Auskunfts- und Meldepflicht der versicherten Person

¹ Die versicherte Person hat der Pensionskasse bei ihrem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen auf Rechnung der versicherten Person einfordern.

² Die versicherte und rentenbeziehende Person sowie deren Hinterlassene sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb von vier Wochen der Verwaltung der Pensionskasse schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

³ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann die Verwaltungskommission die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

⁴ Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schul- bzw. Studienjahrs zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

⁵ Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 73 Übergangsbestimmungen

¹ Für die vor dem 1. Juli 2017 entstandenen Rentenansprüche bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Insbesondere gelten für Personen, welche per 1. Juli 2017 Anspruch auf eine Altersrente haben, die bisherigen Regelungen bezüglich der AHV-Ersatzrente. Für die anwartschaftlichen Leistungen einer rentenbeziehenden Person sind die bei Eintritt des Vorsorgefalles (Alter, Tod) gültigen Bestimmungen massgebend. Vorbehalten bleiben in allen erwähnten Fällen die Abs. 2 bis 5.

² Für Personen, welche per 1. Juli 2017 Anspruch auf eine Altersrente haben, beträgt die anwartschaftliche Ehegatten- bzw. Partnerrente 70% der laufenden Altersrente.

Für Invalidenrentner, welche per 1. Juli 2017 das 62. Altersjahr vollendet haben, beträgt die anwartschaftliche Ehegatten- bzw. Partnerrente 70% der laufenden Invalidenrente.

Für Invalidenrentner, welche per 1. Juli 2017 das 62. Altersjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die anwartschaftliche Ehegatten- bzw. Partnerrente beim Tod vor dem ordentlichen Rentenalter 70% und beim Tod nach dem ordentlichen Rentenalter 60% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

³ Die Leistungskürzungen und Überversicherungen werden grundsätzlich gemäss Art. 58 abgewickelt.

⁴ Für Invalidenrentner, deren Rente bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters anhand des fortgeführten Sparkapitals neu berechnet wird, gelten betreffend die Sparbeitragsbefreiung und das ordentlichen Rentenalter die vorliegenden Statuten, ebenso werden die nachfolgenden Abs. 6 und 7 sinngemäss angewendet. Für die Berechnung der Rentenhöhe bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters ist der Umwandlungssatz gemäss den im Berechnungszeitpunkt geltenden Statuten massgebend.

⁵ Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 gültigen Art. 20 BVV2.

⁶ Für die am 1. Juli 2017 versicherten Personen, welche per 31. Dezember 2016 bereits in der Pensionskasse versichert waren, entspricht die volle Invalidenrente mindestens der versicherten Invalidenrente per 31. Dezember 2012. Diese Besitzstandsgarantie wird aufgehoben, sobald die versicherte Person einen Vorbezug für Wohneigentum tätigt, ein Teil ihrer erworbenen Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung ausbezahlt wird oder der versicherte Lohn sinkt.

Art. 74 Anwendung und Änderung der Statuten

¹ Über Fragen, die durch diese Statuten nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet die Verwaltungskommission im Rahmen der Gesetze sowie im Sinne des Statutenzwecks.

² Die Statuten können jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden. Für die Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für die Bank, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Bankrates erforderlich.

³ Werden die Statuten in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 75 Rechtspflege

¹ Differenzen über die Anwendung oder Auslegung dieser Statuten oder über Fragen, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort der Firma, bei welcher die versicherte Person angestellt wurde.

² Die betroffenen Personen haben das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig der Verwaltungskommission zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 76 In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten am 1. Juli 2020 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten samt allfälligen Nachträgen.

Die Verwaltungskommission

Zürich, 26. November 2019

Anhang

A 1 Höhe der Beiträge im Rentenplan

(Vgl. Art. 19 und Art. 35)

Die Beiträge der Versicherten in % des versicherten Lohns:

Alter Jahre	Sparbeitrag Arbeitnehmer Standard	Sparbeitrag Arbeitnehmer Medium	Sparbeitrag Arbeitnehmer Budget
21–24	4,00	2,00	0,00
25–34	7,50	4,00	1,50
35–44	11,95	7,95	4,45
45–54	14,80	10,30	5,80
55–64	14,00	10,00	5,00
65–70	9,00	5,00	5,00

Die Beiträge der Bank in % des versicherten Lohns:

Alter Jahre	Sparbeitrag Bank	Risikobeitrag Bank	Beitrag Bank Total
18–20	0,00	3,00	3,00
21–24	4,00	3,00	7,00
25–34	7,50	3,00	10,50
35–44	14,05	3,00	17,05
45–54	22,20	3,00	25,20
55–64	21,00	3,00	24,00
65–70	9,00	0,00	9,00

A 2 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto im Rentenplan

(Vgl. Art. 13, Art. 14 und Art. 20)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Sparkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparkontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigen, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Das Alter beim Einkauf entspricht am 1. Januar dem Kalenderjahr abzüglich des Geburtsjahrs. Bei unterjährigen Einkäufen wird die Höhe der möglichen Einkaufssumme aufgrund der seit dem 1. Januar vergangenen Monate berechnet. Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert. Bei Einkäufen ab dem vollendeten 64. Altersjahr wird der Wert 64* verwendet.

Beispiel

50-jähriger Versicherter im Standardplan versichert

Versicherter Lohn	CHF 80'000
Vorhandenes Sparkonto	CHF 450'000
Maximalbetrag des Sparkontos	
$688\% \times \text{CHF } 80'000 =$	CHF 550'400
Maximal mögliche Einkaufssumme	
$\text{CHF } 550'400 - \text{CHF } 450'000 =$	CHF 100'400

Maximalbetrag des Sparkontos in % des versicherten Lohns

Alter Jahre	Sparplan Standard	Sparplan Medium	Sparplan Budget
21	0,00	0,00	0,00
22	8,00	6,00	4,00
23	16,00	12,00	8,00
24	24,10	18,10	12,10
25	32,20	24,20	16,10
26	40,30	30,30	20,10
27	48,40	36,40	24,10
28	56,50	42,50	28,10
29	64,60	48,60	32,10
30	72,70	54,70	36,10
31	80,80	60,80	40,10
32	88,90	66,90	44,10
33	97,00	73,00	48,10
34	105,10	79,10	52,10
35	113,20	85,20	56,10
36	121,30	91,30	60,10
37	129,40	97,40	64,10
38	137,50	103,50	68,10
39	145,60	109,60	72,10
40	153,70	115,70	76,10
41	161,80	121,80	80,10
42	169,90	127,90	84,10
43	178,00	134,00	88,10
44	186,10	140,10	92,10
45	194,20	146,20	96,10
46	202,30	152,30	100,10
47	210,40	158,40	104,10
48	218,50	164,50	108,10
49	226,60	170,60	112,10
50	234,70	176,70	116,10
51	242,80	182,80	120,10
52	250,90	188,90	124,10
53	259,00	195,00	128,10
54	267,10	201,10	132,10
55	275,20	207,20	136,10
56	283,30	213,30	140,10
57	291,40	219,40	144,10
58	299,50	225,50	148,10
59	307,60	231,60	152,10
60	315,70	237,70	156,10
61	323,80	243,80	160,10
62	331,90	249,90	164,10
63	340,00	256,00	168,10
64	348,10	262,10	172,10
64*	356,20	268,20	176,10

A 3 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter

(Vgl. Art. 25, Art. 33 und Art. 51)

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze in % massgebend:

Alter Jahre	Jahrgang									
	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963
58								4,13	4,12	4,11
59							4,22	4,21	4,20	4,19
60						4,32	4,31	4,30	4,29	4,28
61					4,42	4,41	4,40	4,39	4,38	4,37
62				4,53	4,52	4,51	4,50	4,49	4,48	4,47
63			4,65	4,64	4,63	4,61	4,60	4,59	4,58	4,57
64		4,78	4,76	4,75	4,74	4,73	4,71	4,70	4,69	4,68
65	4,91	4,90	4,88	4,87	4,86	4,84	4,83	4,82	4,81	4,80
66	5,04	5,03	5,01	5,00	4,98	4,97	4,96	4,95	4,93	4,92
67	5,18	5,16	5,15	5,13	5,12	5,11	5,09	5,08	5,07	5,06
68	5,33	5,31	5,30	5,28	5,27	5,25	5,24	5,22	5,21	5,20
69	5,49	5,47	5,45	5,44	5,42	5,41	5,39	5,38	5,37	5,35
70	5,66	5,64	5,62	5,61	5,59	5,57	5,56	5,54	5,53	5,52

Die Umwandlungssätze werden unter Berücksichtigung des Jahrgangs und des effektiven Alters bei der Pensionierung auf Monate genau interpoliert

Beispiel

Versicherter, Jahrgang 1960, Pensionierung im Alter 64

Vorhandenes Sparguthaben	CHF 500'000
Umwandlungssatz im Alter 64	
Jahrgang 1960	4,71%
Altersrente ab Alter 64	
4,71% von CHF 500'000	CHF 23'550

Die Umwandlungssätze basieren auf den technischen Grundlagen BVG2015 (Generationentafeln) / 2,0%. Nach dem Erscheinen neuerer technischer Grundlagen werden diese voraussichtlich wieder durch die Verwaltungskommission angepasst. Auf Wunsch teilt die Geschäftsführung versicherten Personen, welche nach 1961 geboren wurden, ihre Umwandlungssätze gemäss den technischen Grundlagen BVG2015 (Generationentafeln) / 2,0% mit.

A 4 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto im Rentenplan

(Vgl. Art. 37)

Die Höhe des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Zusatzkontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigen, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Das Alter beim Einkauf entspricht am 1. Januar dem Kalenderjahr abzüglich des Geburtsjahrs. Bei unterjährigen Einkäufen wird die Höhe der möglichen Einkaufssumme aufgrund der seit dem 1. Januar vergangenen Monate berechnet. Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert. Im letzten Jahr (z.Bsp. im Alter 60 und einer Pensionierung im Alter 60) erfolgt keine Interpolation.

Maximalbetrag des Zusatzkontos in % des versicherten Lohns:

Alter Jahre	Einkauf	Einkauf	Einkauf	Einkauf	Einkauf	Einkauf
	Alter 58	Alter 59	Alter 60	Alter 61	Alter 62	Alter 63
21	273,5	224,3	175,3	128,4	80,4	34,7
22	279,0	228,8	178,8	130,9	82,0	35,4
23	284,6	233,3	182,4	133,6	83,7	36,1
24	290,3	238,0	186,0	136,2	85,3	36,8
25	296,1	242,8	189,7	139,0	87,0	37,5
26	302,0	247,6	193,5	141,7	88,8	38,3
27	308,1	252,6	197,4	144,6	90,6	39,1
28	314,2	257,6	201,4	147,5	92,4	39,8
29	320,5	262,8	205,4	150,4	94,2	40,6
30	326,9	268,0	209,5	153,4	96,1	41,5
31	333,4	273,4	213,7	156,5	98,0	42,3
32	340,1	278,9	218,0	159,6	100,0	43,1
33	346,9	284,5	222,3	162,8	102,0	44,0
34	353,9	290,1	226,8	166,1	104,0	44,9
35	360,9	295,9	231,3	169,4	106,1	45,8
36	368,2	301,9	235,9	172,8	108,2	46,7
37	375,5	307,9	240,6	176,2	110,4	47,6
38	383,0	314,1	245,5	179,8	112,6	48,6
39	390,7	320,3	250,4	183,4	114,9	49,5
40	398,5	326,7	255,4	187,0	117,2	50,5
41	406,5	333,3	260,5	190,8	119,5	51,5
42	414,6	339,9	265,7	194,6	121,9	52,6
43	422,9	346,7	271,0	198,5	124,3	53,6
44	431,4	353,7	276,4	202,4	126,8	54,7
45	440,0	360,8	281,9	206,5	129,3	55,8
46	448,8	368,0	287,6	210,6	131,9	56,9
47	457,8	375,3	293,3	214,8	134,6	58,0
48	466,9	382,8	299,2	219,1	137,3	59,2
49	476,2	390,5	305,2	223,5	140,0	60,4
50	485,8	398,3	311,3	228,0	142,8	61,6
51	495,5	406,3	317,5	232,5	145,7	62,8
52	505,4	414,4	323,9	237,2	148,6	64,1
53	515,5	422,7	330,3	241,9	151,6	65,4
54	525,8	431,1	337,0	246,8	154,6	66,7
55	536,3	439,8	343,7	251,7	157,7	68,0
56	547,1	448,6	350,6	256,7	160,8	69,4
57	558,0	457,5	357,6	261,9	164,0	70,8
58	569,2	466,7	364,7	267,1	167,3	72,2
59		476,0	372,0	272,5	170,7	73,6
60			379,5	277,9	174,1	75,1
61				283,5	177,6	76,6
62					181,1	78,1
63						79,7

A 5 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Kapitalkonto im Kapitalplan

(Vgl. Art. 45)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Kapitalkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Kapitalkontos. Massgebend ist der Durchschnitt der letzten drei versicherten Löhne Sparen (aktueller Lohn Sparen und die Löhne Sparen der beiden Vorjahre). Bei Neuaufnahme in den Kapitalplan ist der aktuelle versicherten Lohn Sparen massgebend. Im Folgejahr ist der Durchschnitt des aktuellen und vergangenen versicherten Lohn Sparen massgebend.

Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigen, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Das Alter beim Einkauf entspricht am 1. Januar dem Kalenderjahr abzüglich des Geburtsjahrs. Bei unterjährigen Einkäufen wird die Höhe der möglichen Einkaufssumme aufgrund der seit dem 1. Januar vergangenen Monate berechnet. Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert. Bei Einkäufen ab dem vollendeten 64. Altersjahr wird der Wert 64* verwendet.

Maximalbetrag des Kapitalkontos in % des versicherten Lohns:

Alter Jahre	Spar- beitrag	Spar- beitrag	Spar- beitrag	Spar- beitrag
	12%	15%	18%	24%
21	0,0	0,0	0,0	0,0
22	12,0	15,0	18,0	24,0
23	24,2	30,3	36,4	48,0
24	36,7	45,9	55,1	72,0
25	49,5	61,8	74,2	96,0
26	62,4	78,1	93,7	120,0
27	75,7	94,6	113,5	144,0
28	89,2	111,5	133,8	168,0
29	103,0	128,7	154,5	192,0
30	117,1	146,3	175,6	216,0
31	131,4	164,2	197,1	240,0
32	146,0	182,5	219,0	264,0
33	160,9	201,2	241,4	288,0
34	176,2	220,2	264,2	312,0
35	191,7	239,6	287,5	336,0
36	207,5	259,4	311,3	360,0
37	223,7	279,6	335,5	384,0
38	240,1	300,2	360,2	408,0
39	256,9	321,2	385,4	432,0
40	274,1	342,6	411,1	456,0
41	291,6	364,5	437,4	480,0
42	309,4	386,7	464,1	504,0
43	327,6	409,5	491,4	528,0
44	346,1	432,7	519,2	552,0
45	365,1	456,3	547,6	587,0
46	384,4	480,5	576,5	622,8
47	404,1	505,1	606,1	659,2
48	424,1	530,2	636,2	696,4
49	444,6	555,8	666,9	734,3
50	465,5	581,9	698,3	773,0
51	486,8	608,5	730,2	812,5
52	508,6	635,7	762,8	852,7
53	530,7	663,4	796,1	893,8
54	553,3	691,7	830,0	935,7
55	576,4	720,5	864,6	978,4
56	599,9	749,9	899,9	1022,0
57	623,9	779,9	935,9	1066,4
58	648,4	810,5	972,6	1111,7
59	673,4	841,7	1010,1	1158,0
60	698,8	873,6	1048,3	1205,1
61	724,8	906,0	1087,2	1253,2
62	751,3	939,2	1127,0	1302,3
63	778,3	972,9	1167,5	1352,3
64	805,9	1007,4	1208,9	1403,4
64*	834,0	1042,5	1251,0	1455,4

